
**Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Lauf a.d.Pegnitz
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)**

vom **XX.XX.XXXX**

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Entstehen und Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Anfallende Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch ermittelt und sind in den Gebühren nicht enthalten. Sie werden von den Benutzern separat erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunft i.S.v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner. Bei der Unterbringung von Familien haften die geschäftsfähigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft bemessen sich nach der zugewiesenen Wohnfläche und betragen für:

Obdachlosenunterkünfte einfacher Art mit Warmwasseranschluss und Toilette zur Gemeinschaftsnutzung	2,00 € / qm / Monat
Obdachlosenunterkünfte mit Toilette zur Gemeinschaftsnutzung, Dusche und Küche sowie Waschmaschine zur gemeinschaftlichen Nutzung	12,20 € / qm / Monat

- (2) Gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten werden den Benutzern in dem Verhältnis angerechnet, wie Wohnräume in der Unterkunft insgesamt zur Verfügung stehen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind. Sie sind spätestens am 3. Werktag eines Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Nutzung einer Wohnungseinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig. Bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges abgerechnet und am 3. Werktag nach dem Auszug zurückerstattet.
- (3) Werden Personen in einer gemeinschaftlichen Unterkunft im Sinne von § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung untergebracht, so sind die für die Obdachlosenunterkunft fälligen Gebühren nach Anzahl der Bewohner anteilig zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wird im Zuweisungsbescheid festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung (OGS) der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 25.11.2011 außer Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den **XX.XX.XXXX**
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Thomas Lang
Erster Bürgermeister